S A T Z U N G

über die Erhebung eines Gästebeitrags der

Ortsgemeinde Kell am See vom 08.12.2025

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 12 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Ortsgemeinderat Kell am See in seiner Sitzung am 04.12.2025 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Erhebungszweck

Die Ortsgemeinde Kell am See erhebt jährlich für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag.

§ 2

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet

§ 3

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet (§ 2) Unterkunft nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne des § 1 geboten wird.

§ 4

Beitragsfreiheit und Beitragsbefreiungen

(1) Nicht beitragspflichtig gem. § 12 Absatz 2 KAG sind:

a) Personen, die sich im Erhebungsgebiet (§ 2) zu Unterrichts- oder Ausbildungszwecken aufhalten.

b) Personen, die sich im Erhebungsgebiet (§ 2) zum vorübergehenden Besuch bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgelts aufhalten.

(2) Von der Entrichtung des Gästebeitrages sind befreit:

a) Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.

b) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 80% beträgt, wenn der Grad der Behinderung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird.

c) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Grad 80% beträgt, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird.

(3) Die Voraussetzungen einer Beitragsbefreiung nach Abs. 2 sowie einer Beitragsfreiheit nach Abs. 1 Buchstabe a sind von den Berechtigten am Tag ihrer Ankunft durch entsprechende Ausweise oder sonstige geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 5

Beitragsmaßstab und Höhe des Gästebeitrages

(1) Der Gästebeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen bemessen.

(2) Der Gästebeitrag beträgt pro beitragspflichtige Person und Übernachtung ab Vollendung des 12. Lebensjahres

1,00 €

bei einem Hebesatz von 100%.

Der Hebesatz wird jährlich in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Kell am See festgelegt.

§ 6

Beginn der Beitragspflicht, Fälligkeit

Die Gästebeitragspflicht beginnt mit der Unterkunftnahme im Erhebungsgebiet (§ 2). Die Gästebeitragspflichtigen haben den Gästebeitrag spätestens am Tag ihrer Abreise an den Beherbergungsbetrieb zu entrichten.

§ 7

Erhebungsverfahren

(1) Der Gästebeitrag wird durch den Beherbergungsbetrieb oder Wohnungsgeber erhoben.

(2) Beherbergungsbetrieb oder Wohnungsgeber ist, wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder einen Campingplatz oder einen Wohnmobilstellplatz betreibt.

(3) Der Beherbergungsbetrieb bzw. Wohnungsgeber ist verpflichtet, über Meldevordrucke der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell die Übernachtungen der Gäste zu dokumentieren.

(4) Die Abrechnung des Gästebeitrages mit der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell erfolgt jährlich. Die Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell erlässt aufgrund der von ihr jährlich angeforderten Erklärung zur Abrechnung des Gästebeitrages einen besonderen Gästebeitragsbescheid. Wird trotz Aufforderung keine Erklärung eingereicht, erfolgt die Beitragsberechnung aufgrund einer Schätzung, die von der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell vorgenommen wird.

(5) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat den Gästebeitrag von den bei ihm verweilenden gästebeitragspflichtigen Personen einzuziehen und innerhalb von einem Monat nach Zugang einer entsprechenden Zahlungsnachricht an die Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell abzuführen. Verweigert eine gästebeitragspflichtige Person die Zahlung des Gästebeitrags, ist dies durch den Inhaber des Beherbergungsbetriebes innerhalb von einem Tag der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell anzuzeigen.

§ 8

Haftung

Der Beherbergungsbetrieb haftet für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einziehung und Abführung des Gästebeitrages der bei ihm verweilenden Gästebeitragspflichtigen.

§ 9

Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Ortsgemeinde Kell am See kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1e) Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und der §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind, neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten, aus folgenden Unterlagen erheben:

- Daten des Melderegisters,

- Grundsteuer- und Tourismusbeitragsveranlagungen der Ortsgemeinde Kell am See

- den bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen von Beherbergungsbetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung,

- Mitteilungen der vorherigen Beherbergungsbetriebe.

(2) Die Ortsgemeinde Kell am See darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 6 Satz 2 den zu zahlenden Gästebeitrag nicht spätestens am Tag der Abreise an den Beherbergungsbetrieb oder den Betreiber des Camping- oder Wohnmobilplatzes entrichtet;

2. entgegen § 7 Absatz 5 den von den bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Gästen eingezogenen Gästebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig an die Verbandsgemeinde-verwaltung Saarburg-Kell abführt,

3. entgegen § 7 Absatz 5 nicht innerhalb eines Tages der Verbandsgemeinde-verwaltung Saarburg-Kell anzeigt, wenn ein Beitragspflichtiger die Zahlung des Gästebeitrages verweigert.

4. seinen Meldepflichten nach § 7 Absatz 3 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben in der Abrechnung – insbesondere in Bezug auf die beitragspflichtigen Übernachtungen – macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages der Ortsgemeinde Kell am See vom 21.02.2006 außer Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Satz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Sofern diese Gästebeitragssatzung erstmals Tatbestände regelt, die in der außer Kraft gesetzten Kurbeitragssatzung noch nicht beitragspflichtig bestimmt waren, beginnt die Beitragspflicht erst ab dem Tag der Bekanntmachung dieser Satzung.

Kell am See, 08.12.2025

Ortsgemeinde Kell am See

Gez. Markus Lehnen

- Ortsbürgermeister –